

NEUER LEITFADEN ZUR FEUERBESCHAU DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN



Zum 1. August 2025 wurde die Verordnung über die Feuerbeschau im Rahmen des Dritten Modernisierungsgesetzes geändert. Die Änderungen betreffen die Regelung zu den Gegenständen der Feuerbeschau (§ 2 FBV) sowie die Streichung des § 6 Abs. 2 Satz 1 FBV. In der Folge hat die Landeshauptstadt München den Leitfaden „Feuerbeschau zum Umgang mit Bestandsbauten“ aktualisiert und im Dezember 2025 neu veröffentlicht.

Der Leitfaden ist ein Angebot an Gemeinden (insb. Ordnungsämter und Feuerwehren), private Prüfdienstleister und Ausbildungsstätten (Feuerweherschulen, Verwaltungsschulen etc.) mit dem Ziel, eine verständliche und effiziente Anwendungspraxis für die Feuerbeschau zu vermitteln.

Der Leitfaden beinhaltet:

- eine klare Beschreibung von Zweck und Umfang der Feuerbeschau,
- eine Unterscheidung zur bauaufsichtlichen Prüfung,
- die vollständige Verordnung über die Feuerbeschau (Anhang 1).
- Vorschläge für Prüffristen (Anhänge 2 und 3) und
- eine Checkliste für die Praxis (Anhang 4).

Den vollständigen Leitfaden zur Feuerbeschau finden Sie hier: www.buerokratieabbau-bayern.de/leitfaden-feuerbeschau-klarheit-fuer-kommunen-sicherheit-fuer-buerger/

